

ALLGEMEINE HAFTPFLICHT

BESONDERE BEDINGUNG AH324

**KFZ-REPARATURBETRIEBE; DIEBSTAHL ODER RAUB IN
VERWAHRUNG GENOMMENER FAHRZEUGE**

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 1, Pkt. 2.2 sowie Art. 7, Pkt. 8.1 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus Diebstahl oder Raub von Fahrzeugen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen innerhalb des versicherten und gesicherten Betriebsgeländes genommen haben - sei es auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung.
2. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Diebstahl oder Raub von Fahrzeugbestandteilen, -zubehör, -inhalt und -ladung.
3. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 10 % davon.